

Aktenzeichen:	II-1225
Geschäftsbereich:	II
Organisationszeichen:	X916
Gültigkeit:	ab dem 21.08.2023

## **Arbeitsanleitung Nr. 109 Freie Förderung (FF)**

### **§ 16f SGB II – Freie Förderung**

**(1) Die Agentur für Arbeit kann die Möglichkeiten der gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erweitern. Die freien Leistungen müssen den Zielen und Grundsätzen dieses Buches entsprechen.**

**(2) Die Ziele der Leistungen sind vor Förderbeginn zu beschreiben. Eine Kombination oder Modularisierung von Inhalten ist zulässig. Die Leistungen der Freien Förderung dürfen gesetzliche Leistungen nicht umgehen oder aufstocken. Ausgenommen hiervon sind Leistungen für**

**1. Langzeitarbeitslose und**

**2. erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist,**

**bei denen in angemessener Zeit von in der Regel sechs Monaten nicht mit Aussicht auf Erfolg auf einzelne Gesetzesgrundlagen dieses Buches oder des Dritten Buches zurückgegriffen werden kann. Bei Leistungen an Arbeitgeber ist darauf zu achten, Wettbewerbsverfälschungen zu vermeiden. Projektförderungen im Sinne von Zuwendungen sind nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung zulässig. Bei längerfristig angelegten Förderungen ist der Erfolg regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren.**

## **Zielsetzung**

Diese Arbeitsanleitung regelt ausschließlich die Freie Förderung (FF) nach § 16f Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) im Einzelfall. Die anderen Maßnahmen im Rahmen der FF (Hamburger Modell zur Beschäftigungsförderung -HAM- und Beschäftigung, Integration, Motivation, Orientierung -BIMO-) sind eigenständig in den jeweiligen Arbeitsanleitungen geregelt.

Nach § 16f Abs. 1 SGB II können und sollen freie Eingliederungsleistungen entwickelt werden, die auf eine andere Weise der Aktivierung, Stabilisierung oder beruflichen Eingliederung dienen.

Für die Personengruppen des § 16f Abs. 2 S. 4 SGB II (Langzeitarbeitslose (LZA) oder Jugendliche (U25) mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen) können darüber hinaus auch Basisinstrumente modifiziert werden.

Ferner wird die Aufnahme bzw. Anbahnung einer nach §§ 16e oder 16i SGB II geförderten Beschäftigungsaufnahme ermöglicht, wenn diese ansonsten nicht ohne eine entsprechende Förderung realisiert werden kann.

## **Hinweise**

Paragrafen ohne Bezeichnung des Gesetzes sind solche des SGB II.

Informationsfreiheitsgesetz (IFG):

Diese Arbeitsanleitung enthält mindestens eine Verlinkung zu oder einen Verweis auf Informationen, auf die nur im internen Dienstgebrauch zugegriffen werden kann. Unter den Voraussetzungen des IFG können diese Informationen separat zur Verfügung gestellt werden.

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	4
2. Fördervoraussetzungen .....	4
2.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen .....	4
2.1.1 Hilfebedürftigkeit.....	4
2.1.2 Förderfähiger Personenkreis .....	4
2.1.2.1 Beschäftigte.....	4
2.1.2.2 LZA oder U25 .....	4
2.1.2.3 Nach §§ 16e und 16i geförderte Beschäftigung .....	5
2.1.2.4 Rehabilitand:innen.....	5
2.1.3 Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung .....	5
2.2 Individuelle Fördervoraussetzungen .....	5
2.3 Abgrenzungen zu anderen Leistungen .....	7
3. Antragstellung .....	8
4. Fördermöglichkeiten .....	8
4.1 Stabilisierung und Sicherung bestehender Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse .....	9
4.2 Anbahnung oder Aufnahme einer nach §§ 16e oder 16i geförderten Beschäftigung .....	9
4.3 Maßnahmen oder Maßnahmeteile bei Arbeitgebenden.....	9
4.4 Berufliche Qualifizierungen .....	9
4.5 Stabilisierung der bestehenden Selbstständigkeit.....	10
5. Förderausschlüsse .....	10
6. Verfahren .....	10
7. Zusammenarbeit mit dem ILC.....	11
8. Fördermöglichkeit bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit .....	12

## 1. Allgemeines

Eine Förderung im Rahmen der FF ist vorrangig als Zuschuss zu gewähren.

**Zuschussleistung**

## 2. Fördervoraussetzungen

### 2.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen

#### 2.1.1 Hilfebedürftigkeit

Förderfähig sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) im Sinne der §§ 7 ff. Dies umfasst u. a. auch ELB, die trotz (Erwerbs-)Einkommen weiterhin hilfebedürftig sind (sogenannte „Ergänzer:innen“). Da diese Personengruppe bereits eine Tätigkeit ausübt, ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Förderung nach § 16f sinnvoll und bezogen auf die weitere Verringerung oder den Wegfall der Hilfebedürftigkeit zielführend und wirtschaftlich ist.

Die Regelungen zum unverzüglichen Maßnahmeangebot und zum Vermittlungsvorrang sind zu beachten.

#### 2.1.2 Förderfähiger Personenkreis

Nachfolgend werden die verschiedenen förderfähigen Personenkreise dargestellt.

##### 2.1.2.1 Beschäftigte

Förderfähig im Rahmen der FF sind die ELB, die

- einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung,
- einer betrieblichen oder schulischen Ausbildung nachgehen oder
- selbstständig sind und keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung suchen.

ELB gemäß dem o. g. förderfähigen Personenkreis müssen nicht langzeitarbeitslos i. S. d. § 18 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) sein. Andere Förderungen werden somit für diesen förderfähigen Personenkreis nicht aufgestockt oder umgangen.

##### 2.1.2.2 LZA oder U25

Förderfähig sind auch ELB, die

- langzeitarbeitslos i. S. d. § 18 SGB III sind oder
- das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren berufliche Eingliederung aufgrund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist.

Für diesen Personenkreis gilt das Aufstockungs- und Umgehungsverbot nicht. Das bedeutet, dass von den Regelungen der Basisinstrumente (z. B. Förderung der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 ff. SGB III) grundsätzlich unter Beachtung der in dieser Arbeitsanleitung genannten Regelungen (siehe hierzu insbesondere Punkt 2.2 „individuelle Fördervoraussetzungen“) abgewichen werden kann.

Zur Prüfung der Langzeitarbeitslosigkeit steht eine Arbeitshilfe zur Verfügung. Diese **LZA-Arbeitshilfe** ist aufrufbar im Intranet unter Vermittlung → Instrumente → LZA-Arbeitshilfe oder im Buchungsportal unter Förderlandkarte → Arbeitshilfen → LZA-Arbeitshilfe.

### **2.1.2.3 Nach §§ 16e und 16i geförderte Beschäftigung**

Zum förderfähigen Personenkreis gehören auch ELB, die Unterstützung bei der Anbahnung und Aufnahme einer nach §§ 16e oder 16i geförderten Beschäftigung benötigen.

Voraussetzung für eine Förderung ist das Vorliegen der LZA (nicht Langzeitleistungsbezug) i. S. d. § 18 SGB III (siehe LZA-Arbeitshilfe).

Im Zusammenhang mit der Ausübung einer nach §§ 16e oder 16i geförderten Beschäftigung können keine Leistungen mit der FF erbracht werden.

### **2.1.2.4 Rehabilitand:innen**

Für ELB, die durch Rehabilitationsträger (z.B. Agentur für Arbeit und Deutsche Rentenversicherung) als Rehabilitand:innen identifiziert wurden und damit diesen Status inne haben, liegt die Leistungsverantwortung für die Förderung bei dem Rehabilitationsträger. Näheres hierzu ist in der Arbeitsanleitung Nr. 013 „Berufliche Rehabilitation von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten“ geregelt.

**Rehabilitand:innen**

Der Rehabilitand:innen-Status ist gegeben, wenn der zuständige Rehabilitationsträger den Antrag auf Durchführung eines Rehabilitationsverfahrens positiv beschieden hat. Solange keine positive Bescheidung eines Antrags vorliegt, können Leistungen zur Freien Förderung in eigener Zuständigkeit eingesetzt werden.

### **2.1.3 Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung**

Für das Vorliegen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ist grundsätzlich die Beitragsentrichtung in alle Zweige der Sozialversicherung maßgeblich. Eine Ausnahme hiervon stellen lediglich die geförderten Beschäftigungen nach §§ 16e oder 16i dar.

Von der FF sind daher beispielsweise ausgenommen:

- Mini-Jobs,
- Beamt:innenverhältnisse,
- Beschäftigungsaufnahmen nach dem Bundesfreiwilligengesetz und das
- Studium

## **2.2 Individuelle Fördervoraussetzungen**

Gemäß § 3 Abs. 2 sollen bei der Beantragung von passiven Leistungen nach dem SGB II unverzüglich Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erbracht werden. Vorrangig sollen Instrumente/ Maßnahmen eingesetzt werden, die eine unmittelbare Aufnahme einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit ermöglichen. Diese Verpflichtung besteht bereits vor Nachweis bzw. Feststellung der Hilfebedürftigkeit der ELB.

**Unverzügliches  
Maßnahmeangebot**

Die Vermittlung in Ausbildung und Arbeit und deren unmittelbare Förderung haben somit grundsätzlich Vorrang, es sei denn, eine andere Leistung ist für die dauerhafte Eingliederung erforderlich. Der Vermittlungsvorrang gilt jedoch insbesondere nicht für ELB, die

**Vermittlungsvorrang**

- geringqualifiziert sind und einen Berufsabschluss im Rahmen einer Ausbildung oder berufsabschlussbezogenen beruflichen Weiterbildung nach § 81 Abs. 2 SGB III erwerben bzw. erwerben wollen oder
- geringqualifiziert sind und an einer nach § 81 Abs. 1 SGB III geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen bzw. voraussichtlich teilnehmen werden oder
- über nicht ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (mindestens Sprachniveau B1) verfügen und die Teilnahme am Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes erfolgen soll.

Andere Leistungen (z. B. AVGS-MAT, MAG, AGH) können ebenfalls vorrangig sein, wenn diese für eine dauerhafte Eingliederung der ELB erforderlich sind. Die Erforderlichkeit ist durch die IFK im Rahmen einer Prognoseentscheidung in VerBIS zu dokumentieren.

Die Förderung von Leistungen mit der FF ist damit bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen unverzüglich ohne Nachweis bzw. Feststellung der Hilfebedürftigkeit möglich.

Die unverzügliche Erbringung dieser Leistung zur Eingliederung soll in den Kooperationsplan aufgenommen werden.

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass kein Leistungsanspruch nach dem SGB II besteht, muss die Bewilligung der Förderung nicht aufgehoben oder Leistungen zurückgefordert werden, wenn der (Wieder)Eintritt der Hilfebedürftigkeit zu befürchten wäre. Voraussetzung hierfür ist eine in VerBIS dokumentierte Ermessensentscheidung durch die IFK.

Soweit die Anträge auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und Kosten der Unterkunft durch ELB zurückgenommen werden, entfällt der Leistungszweck des unverzüglichen Angebots. Erfolgte die Rücknahme vor der Entscheidung per Bewilligungsbescheid, ist die Erbringung dieser Leistung abzulehnen. Erfolgte die Rücknahme nach der Erteilung des Bewilligungsbescheides, ist durch die zuständige IFK die Aufhebung/ Rücknahme der Bewilligung der Förderung einzuleiten.

Hinsichtlich der Kundenabmeldung und des Statuswechsels sind die „VerBIS-Arbeitshilfe Kundenabmeldung und Statuswechsel“ bzw. die Informationen aus dem Qualitätssicherung-Portal („QS-Portal“) im Intranet (Steuerung → Qualitätssicherung) zu beachten.

Leistungen aus der FF müssen immer für die Stabilisierung bzw. dem Erhalt von **Erforderlichkeit und Notwendigkeit** Beschäftigung, Ausbildung, Selbstständigkeit sowie Anbahnung oder Aufnahme einer Beschäftigung notwendig sein. Die Integrationsfachkraft (IFK) muss unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit prüfen, welche Unterstützungsleistungen konkret benötigt werden.

Es ist notwendig, dass die ELB über die erforderliche geistige und körperliche Leistungsfähigkeit verfügen, d.h. für **Eignung**

- die (weitere) Ausübung der beruflichen Tätigkeit (z. B. Küchenhelfer:in) und
- die konkrete Unterstützungsleistung (z. B. Fahrerlaubnis).

Für den Personenkreis der Beschäftigten (siehe Punkt 2.1.2.1) ist vor einer Förderung mit der FF immer zu prüfen, ob eine andere gesetzlich geregelte Leistung (z. B. eine „Maßnahme bei einem Arbeitgeber“ nach § 16 i.V.m. § 45 SGB III) genutzt werden kann. Die Prüfung muss die Feststellung beinhalten, dass die Chancen für die Stabilisierung bzw. den Erhalt eines bestehenden Beschäftigungs- bzw. Ausbildungsverhältnisses besser sind als ohne Förderung. **Umgehungs- und Aufstockungsverbot**

Für die anderen förderfähigen Personenkreise (auch geförderte Beschäftigten nach §§ 16e oder 16i) ist durch die IFK zu prognostizieren, dass die Eingliederung in den Arbeitsmarkt innerhalb der nächsten sechs Monate nicht durch den Einsatz eines Basisinstruments oder einer Kombination von Basisinstrumenten erreicht werden kann (siehe auch Punkt 2.3). **Prognoseentscheidung**

### **2.3 Abgrenzungen zu anderen Leistungen**

Die FF ist möglich, wenn

- die gleichen Inhalte nicht in der gleichen Weise mit einem unveränderten Basisinstrument (z. B. Vermittlungsbudget (VB)) oder der bloßen Kombination von unveränderten Basisinstrumenten gefördert werden können, **Verhältnis zu anderen Leistungen**
- diese Leistungen nicht in der Zuständigkeit eines Dritten liegen (z. B. kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a, Sprachförderung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge usw.).

Hierbei gilt es zu beachten, dass die Aufnahme einer anderen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung aus dem VB unterstützt werden kann.

Beispiel: Die:Der ELB ist in Vollzeit als Küchenhelfer:in sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Die:Der ELB könnte eine andere sozialversicherungspflichtige Beschäftigung als Helfer:in im Bereich der Lagerwirtschaft aufnehmen. Voraussetzung ist jedoch der Erwerb der Fahrerlaubnis Klasse B. Perspektivisch könnten sich mittelfristig Verbesserungen beim Gehalt durch den Beschäftigungswechsel ergeben, dieses gilt analog für den Erhalt des Beschäftigungsverhältnisses.

Mit der FF können keine Kosten übernommen werden, für die andere (Sozial-)Leistungsträger:innen dem Grunde nach zuständig sind (z. B. Brillen, Zahnersatz). Dies gilt auch dann, wenn von den zuständigen Leistungsträger:innen faktisch keine Leistungen gewährt werden, Eigenanteile vorgesehen sind oder die Leistungen faktisch nicht erbracht werden. Für auftretende Bedarfe, die von der Regelleistung umfasst sind, kommt ggf. die Gewährung eines Darlehens nach § 24 Abs. 1 in Betracht. **Leistungen anderer Träger:innen**

Leistungen zur Förderung behinderter und schwerbehinderter Menschen sind vorrangig. Solange ELB, beispielsweise mit schweren psychischen Störungen, nur in **Förderung behinderter und schwerbehinderter Menschen**

geschützten Projekten (z. B. intensive individuelle Arbeits-, Kunst- und Psychotherapie) stabilisiert werden können, stehen Leistungen der medizinischen/ sozialen Rehabilitation im Vordergrund, da sich eine Eingliederung allein mit arbeitsmarktpolitischen Instrumenten in der Regel nicht erreichen lässt. Es wird daher für diesen Personenkreis darauf ankommen, passgenaue Maßnahmen der medizinischen/ sozialen Rehabilitation im Vorfeld durchzuführen.

Arbeitgebende können auf Grund eines Gesetzes, Verordnungen, eines Tarifvertrages oder sonstigen Regelungen grundsätzlich dazu verpflichtet sein, Kosten für Leistungen an ELB zu erbringen. Hierzu zählen z. B. sicherheitsrelevante Arbeitskleidung, Sicherheitsausrüstungsgegenstände (z. B. Sicherheitsschuhe) und Impfungen. Kosten können jedoch übernommen werden, soweit Arbeitgebende gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht übernehmen. Die Erklärung der ELB reicht hierfür aus.

**Leistungen von Arbeitgebenden**

Als Hilfestellung für die Prüfung der allgemeinen und individuellen Fördervoraussetzungen befinden sich ein Flussdiagramm und alternativ eine Checkliste in der Förderlandkarte (Weitere Instrumente und aktuelle Informationen → Einzelfallförderung § 16f SGB II) und im Intranet (Vermittlung → Instrumente → Einzelfallförderung).

**Prüfhilfe  
Flussdiagramm  
und Checkliste**

### **3. Antragstellung**

Die Leistungen werden nur erbracht, wenn sie vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses beantragt worden sind. Das leistungsbegründende Ereignis ist das tatsächliche Entstehen der Kosten.

**Leistungsbegründendes Ereignis**

Beispiele:

1. Erst nach dem Beginn der Fahrerlaubnisausbildung wird von der:dem ELB ein Antrag auf Übernahme der Kosten gestellt. Eine Kostenübernahme ist deshalb nicht mehr möglich.
2. Ein:e ELB benötigt für das Erreichen des Arbeitsplatzes ein Kraftfahrzeug (KFZ). Der Kauf ist noch nicht erfolgt. Eine Kostenübernahme ist möglich.

### **4. Fördermöglichkeiten**

Die Fördermöglichkeiten sowie der jeweilige Orientierungsrahmen sind aus der Arbeitsanleitung Nr. 091 VB (Punkt 10 der Anhang zur Übersicht der Fördermöglichkeiten) zu entnehmen. Ergänzend hierzu sind die nachfolgenden Fördermöglichkeiten sowie unterschiedlichen förderfähigen Personenkreise (siehe Punkt 2.1.2) zu beachten.

Alle Entscheidungen, die den empfohlenen geldlichen um mehr als die Hälfte des Betrages des jeweiligen konkreten Förderrahmens übersteigen, sind der zuständigen Teamleitung zur Kenntnisnahme und Mitzeichnung (Dokumentenverfügung oder VerBIS-Vermerk) vorzulegen.

**Zustimmung der Teamleitung**

#### **4.1 Stabilisierung und Sicherung bestehender Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse**

Für die Förderung bei bestehenden Arbeits- oder Ausbildungsverhältnissen kommen beispielsweise folgende Leistungsgründe in Betracht:

- Anschaffung eines KFZ
- Erlangen der Fahrerlaubnis

Die Förderung ist z. B. erforderlich bzw. notwendig, wenn der Verlust einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung droht, weil das KFZ der:des ELB defekt ist und der Arbeitsplatz mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht bzw. nur sehr schwer zu erreichen ist.

#### **4.2 Anbahnung oder Aufnahme einer nach §§ 16e oder 16i geförderten Beschäftigung**

Für die Förderung bei Anbahnung oder Aufnahme einer nach §§ 16e oder 16i geförderten Beschäftigung kommen beispielsweise folgende Leistungen in Betracht:

- Pendelreisekosten
- Bewerbungskosten
- Kosten für Nachweise.

#### **4.3 Maßnahmen oder Maßnahmeteile bei Arbeitgebenden**

Für den förderfähigen Personenkreis der LZA und U25 (siehe Punkt 2.1.2.2) kann vom maximalen Förderzeitraum (zwölf Wochen) im Rahmen von Maßnahmen bei Arbeitgebenden nach § 45 Absatz 1 Nr. 3 des SGB III abgewichen werden. Dieses kann z. B. für Tätigkeiten erfolgen, für die eine längere Dauer der Maßnahmen für eine Integration in den Arbeitsmarkt notwendig sind. Bei der Entscheidung über die Maßnahmedauer sind neben den individuellen Eingliederungserfordernissen auch Aspekte eines missbräuchlichen Einsatzes des Personenkreises im Betrieb (z. B. für Urlaubsvertretungen oder zur Kompensation von Spitzenbelastungen) zu beachten und zu vermeiden.

#### **4.4 Berufliche Qualifizierungen**

Für die berufliche Qualifizierung stehen die Basisinstrumente

- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 16 i.V.m. § 45 SGB III) oder
- Förderung der beruflichen Weiterbildung (§ 16 i.V.m. §§ 81 ff. SGB III)

zur Verfügung, welche vorrangig zu nutzen sind.

Für die Personengruppen der LZA, U25 (siehe Punkt 2.1.2.2) und nach § 16e geförderte Beschäftigte (siehe Punkt 2.1.2.3) ist es im Rahmen der FF nur möglich, berufliche Qualifizierungen zu fördern, die nicht von einer fachkundigen Stelle nach §§ 179 ff. SGB III zugelassen sind. Hiervon ausgenommen sind nach § 16i geförderte Beschäftigte.

Durch die IFK ist sicherzustellen, dass die ELB die individuellen Voraussetzungen für die Qualifizierungen mitbringen. Es gibt keinen geldlichen Orientierungsrahmen für Förderungen.

#### **4.5 Stabilisierung der bestehenden Selbstständigkeit**

Hier können Förderungen erfolgen, die eine bestehende selbstständige Tätigkeit unterstützen oder stabilisieren. Vorrangig sind jedoch Fördermöglichkeiten nach § 16c (Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen) zu prüfen.

**Keine „Ausfinanzierung“  
bzw. Aufstockung oder  
Verlängerung**

#### **5. Förderausschlüsse**

Über die FF kann keine sogenannte „Ausfinanzierung“ bzw. Aufstockung oder Verlängerung von Fördermöglichkeiten, z. B. aus dem VB, erfolgen.

Beispiel: ELB hat den Erwerb der Fahrerlaubnis Klasse B über die Förderung aus dem VB innerhalb des Förderzeitraumes nicht erreicht. Über das VB ist keine weitere Förderung möglich. Daher ist eine Förderung mit der FF ausgeschlossen.

Die Förderung mit der FF ist auch ausgeschlossen, wenn bestehende Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisse innerhalb von drei Monaten tatsächlich enden.

Beispiel: Ein befristetes Beschäftigungsverhältnis wird auch bei einer entsprechenden Förderung mit der FF nicht verlängert. Eine Förderung mit der FF ist ausgeschlossen.

Des Weiteren gelten die Förderausschlüsse aus dem VB (siehe Arbeitsanleitung Nr. 091) entsprechend.

#### **6. Verfahren**

Die IFK hat die ELB über die auf ihre Handlungsbedarfe abgestimmten Fördermöglichkeiten zu informieren.

**Profiling**

Den IFK ist ein Ermessen eingeräumt, welches sich sowohl auf die grundsätzliche Entscheidung zur Förderung aus der FF als auch auf die Auswahl und Gestaltung der Leistungen im Einzelnen bezieht („Kann-Leistung“). Jede getroffene Entscheidung muss durch die IFK immer umfassend, individuell und nachvollziehbar begründet werden.

**Ermessensausübung**

Den IFK wird empfohlen, sich folgende Unterlagen und Nachweise vorlegen zu lassen:

- ein Angebot/ einen Kostenvoranschlag
- Nachweise, warum eine Förderung für die Aufnahme, Stabilisierung bzw. den Erhalt der Beschäftigung notwendig bzw. erforderlich ist

Den ELB ist anschließend das Antragsformular „FF Antrag SGB II“ auszuhändigen.

**Antrag**

Für die Bewilligung von Arbeitsmitteln oder Arbeitskleidung kann ein Gutscheilverfahren genutzt werden. Bei beabsichtigter Auszahlung der Leistung an Dritte ist mit dem Antragsformular eine „Abtretungserklärung an Dritte“ auszuhändigen. Die Abtretungserklärung kann mittels Antragsvordruck ausgedruckt und muss von den ELB unterschrieben werden. **Gutscheinverfahren  
Abtretung an Dritte**

Die Vordrucke sind in der BK-Vorlagenauswahl unter Lokale Vorlagen → team.arbeit.hamburg → Vermittlung → „FF Antrag SGB II“, bzw. „Gutschein-Arbeitsmittel“ bzw. „Abtretungserklärung an Dritte“ hinterlegt. **BKB**

Die Dokumentation der Förderleistung in COSACH erfolgt mit dem Status „V“ durch die IFK. Die FF ist in COSACH der Maßnahmennummer 123/6001/XX (die Endung ist abhängig vom laufenden Kalenderjahr) zugeordnet (siehe COSACH-Klickanleitung im Buchungsportal → Förderlandkarte → Weitere Instrumente und aktuelle Informationen → Einzelfallförderung § 16f SGB II). **COSACH**

Nach der abschließenden Bearbeitung wird der Status in COSACH durch das IntegrationsleistungsCenter (ILC) angepasst.

Die Förderung mit der FF soll in den Kooperationsplan aufgenommen werden (s. hierzu Punkt 6.1 in den Fachlichen Weisungen zu § 15 SGB II). **Kooperationsplan**

Die soll folgende Informationen in VerBIS in der Kundenhistorie dokumentieren: **Dokumentation in  
VerBIS**

- Tag der Antragstellung
- Benennung der konkreten beantragten Leistungsart
- leistungsbegründendes Ereignis
- erfolgte Prüfung vorrangiger Leistungsansprüche

Das pflichtgemäße Ermessen:

- Umfang der bewilligten Förderart (Dauer und Höhe)
- Begründung für die Erforderlichkeit/ Notwendigkeit der Förderung
- Prognoseentscheidung bzw. Dokumentation zum Umgehungs- und Aufstockungsverbot
- ggf. die Gründe, die zu einer Ablehnung geführt haben

Auf die Arbeitsanleitungen Nr. 030 (§ 16i), 097 (§ 16e), das Handlungskonzept zu § 16i zum „Absolventenmanagement“ sowie die „Arbeitshilfe zur Kundenbetreuung während Maßnahmeteilnahmen und Absolventenmanagement“ wird verwiesen. **Absolventenmanagement**

## **7. Zusammenarbeit mit dem ILC**

Für die Bearbeitung der Anträge sind nachvollziehbare und vollständige Unterlagen an das ILC zu übermitteln. Hierzu kann es u. a. notwendig sein, fehlende Unterlagen von ELB im Rahmen der Mitwirkung gem. §§ 60 ff. Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) schriftlich, mittels Antragsvordruck, abzufordern. Zu beachten ist das Setzen einer angemessenen Frist sowie die Belehrung über die Folgen mangelnder Mitwirkung.

Folgende vollständig ausgefüllte Unterlagen sind zur Bescheiderstellung per E- **E-AKTE** AKTE an das ILC weiterzuleiten (Aktentyp „1502 Förderung“ - Zielpostkorb 12302-X914):

- „FF Antrag SGB II“ (BK-Vorlagenauswahl)
- ggf. „Abtretungserklärung an Dritte“ (BK-Vorlagenauswahl)
- ggf. „Erklärungsbogen Förderung SGB II“ (BK-Vorlagenauswahl)
- „FF Stellungnahme SGB II“ (BK-Vorlagenauswahl)

Zwecks Information der ELB durch die IFK gilt es zu beachten, dass vor Auszahlung der bewilligten Beträge die Vorlage von Kopien der Rechnungen bzw. Gebührenbescheide erforderlich ist. Diese müssen auf die persönlichen Daten der ELB als Auftraggeber:in bzw. Rechnungsempfänger:in ausgestellt werden.

Das ILC erstellt die Ablehnungs- und Teilablehnungsbescheide. Zur Erstellung eines Ablehnungs- oder Teilablehnungsbescheides ist es erforderlich, dass die IFK dem ILC eine detaillierte und rechtlich begründete Stellungnahme zur Verfügung stellt. Aus der Stellungnahme müssen die Gründe hervorgehen, die zu einer Ablehnung führen. Auch bei einer Ablehnung ist die COSACH-Buchung mit dem Status „V“ vorzunehmen bzw. zu belassen. **Ablehnungen**

#### **8. Fördermöglichkeit bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit**

Bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit kommt § 16g zur Anwendung. Hierfür wird auf die Regelungen der Arbeitsanleitung Nr. 106 verwiesen.